

S a t z u n g

der Stadt Offenburg

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Offenburg-Bohlsbach, östlich der Bundesstraße 3

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.B1. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 26.4.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung von Grenzen nach § 34 Abs. 2 BBauG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Offenburg-Bohlsbach, östlich der Bundesstraße 3 werden unter Einbeziehung der Grundstücke Lgb.Nr. 301, 310/1, 310/2, 310/3, 310/4, 310/6, 310/7, 310/9, 310/10 und 310/11 in den unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind in dem dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Offenburg, den 26.4.1982



[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister

[Handwritten Initials]
B.